Landeshauptstadt
München
Direktorium

Landeshauptstadt München, Direktorium
Marienplatz 8, 80331 München

An den Vorsitzenden des BA 7
Sendling-Westpark
Herrn Günter Keller
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14
81373 München

Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschuss-angelegenheiten
D-II-BA

Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-92528
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
d2ba@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			06.08.2026

Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei Unterausschusssitzungen
BA-Antrag Nr. 26-32 / B 00080 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 7 – Sendling-Westpark vom 30.06.2026

Sicherstellung des uneingeschränkten Zugangs aller Mandatsträger*innen zum Sitzungsort
BA-Antrag Nr. 26-32 / B 00081 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 7 – Sendling-Westpark vom 30.06.2026

Sehr geehrter Herr Keller,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit den oben genannten Anträgen fordert der Bezirksausschuss 7 die Landeshauptstadt München auf, die Gewährleistung des Öffentlichkeitsgrundsatzes für die in den Räumen des Sozialbürgerhauses Sendling-Westpark und der BA-Geschäftsstelle stattfindenden Unterausschusssitzungen durch einen freien Zugang und der Veröffentlichung der Sitzungstermine sicherzustellen.

Darüber hinaus wird gefordert, einen uneingeschränkten Zugang aller Mandatsträger*innen zum Sitzungsort durch die Ausgabe von Zugangskarten oder durch die Schaffung einer anderen gleichwertigen Lösung zu gewährleisten.

Begründet wird dies u.a. damit, dass die Mitglieder eines Bezirksausschusses ein demokratisch legitimiertes kommunales Ehrenamt ausüben und deren Ausübung voraussetzt, dass die Teilnahme an Unterausschusssitzungen auch tatsächlich möglich ist. Auch die Bürger*innen sollten vom Bezirksausschuss über die Sitzungstermine der Unterausschüsse zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes vorab entsprechend informiert werden.

Zu Ihren Anträgen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Sitzungen der Unterausschüsse finden gemäß § 9 Abs. 2 BA-GeschO grundsätzlich öffentlich statt. Öffentlich bedeutet hier, wie in Art. 52 Abs. 2 GO ausgeführt, dass jedermann, ohne Ansehen der Person, während der gesamten Sitzungsdauer freien und ungehinderten Zugang (im Rahmen der vorhandenen Raumkapazitäten) zum Sitzungsraum haben muss.

Um diesem Grundsatz nachzukommen, wurde mit dem Sozialbürgerhaus (SBH) vereinbart, die bereits für die Vollgremiumssitzung bewährte „Schnapperlösung“ durch Entriegelung der Seiteneingangstüre an der Meindlstraße künftig auch für die Unterausschuss- und Fraktionssitzungen umzusetzen. Auch für die im Besprechungsraum der BA-Geschäftsstelle stattfindenden Sitzungen konnte durch das Umstellen der Türsteuerung in zwei Schritten eine leicht umsetzbare Lösung gefunden werden, die während den stattfindenden Sitzungen einen ungehinderten Zugang für BA-Mitglieder und Gäste sicherstellt.

Für das Entriegeln und wieder Verriegeln der Seiteneingangstüre („Schnapperlösung“) und die Umstellung der Türsteuerung bei der Zugangstür zum Besprechungsraum in der BA-Geschäftsstelle vor Beginn und zum Ende der Sitzung sind die jeweiligen Vorsitzenden der Gremien zuständig und erhalten hierzu eine entsprechende Einweisung.

Somit wurde eine gut umsetzbare und vertretbare Lösung gefunden, um sowohl dem Öffentlichkeitsgrundsatz bei Unterausschusssitzungen als auch dem uneingeschränkten Zugang aller Mandatsträger*innen zum Sitzungsort gerecht zu werden.

Durch die Gewährleistung des jederzeitigen Zugangs zu den Unterausschuss- und Fraktionssitzungen konnte daher, wie in den BA-Anträgen ausgeführt, in Abstimmung mit dem Sozialreferat eine gleichwertige Lösung gefunden werden, weshalb die Ausgabe von weiteren Zugangskarten an BA-Mitglieder nicht notwendig ist. Hinzu kommt, dass mit der Ausgabe von weiteren Zugangskarten ein zusätzlicher Verwaltungs- und Kostenaufwand entstünde, der mit der oben beschriebenen Verfahrensweise vermieden werden kann.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Sitzungstermine und -orte der Unterausschusssitzungen kann ich Ihnen mitteilen, dass es zwar in der BA-Satzung und BA-GeschO keine explizite Regelung zur ortsüblichen Bekanntmachung der Tagesordnung gibt. Allerdings ist nach der Rechtsprechung der Öffentlichkeitsgrundsatz als „tragendes Verfahrensprinzip der Kommunalverfassung“ anzusehen, so dass in der Praxis besonderen Wert auf die Öffentlichkeit der Sitzungen zu legen ist, wozu auch die Bekanntmachung der TO zu zählen sein dürfte.
Vor diesem Hintergrund bitten wir, die bisherige Verfahrensweise umzustellen und in analoger Anwendung des Art 52 Abs. 1 GO die Bekanntmachung der Unterausschusssitzungen (Tagesordnung / Termin / Sitzungsort) vorzunehmen (beispielsweise durch Aufnahme der UA-Termine und -Orte am Ende der Tagesordnung des Vollgremiums und deren Veröffentlichung).

Ich hoffe, dass ich mit den o. g. Ausführungen die von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen beantworten konnte. Die BA-Anträge Nr. 26-32 / B 00080 und Nr. 26-32 / B 00081 sind damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.V.
Pöverlein